

Brüssel, den 14. November 2025
(OR. en)

12312/1/25
REV 1

ECOFIN 1115	EF 272
CADREFIN 156	TELECOM 272
CODEC 1177	IA 111
COMPET 823	CULT 92
RECH 366	AUDIO 73
ENER 414	INDEF 88
TRANS 349	COARM 152
ENV 780	CONOP 50
EDUC 344	
ECB	EIB

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 29. August 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2025) 3802 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 3.11.2025 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1078 hinsichtlich in den Investitionsleitlinien für den Fonds „InvestEU“ festgelegter strategischer Investitionen im Bereich Verteidigung

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 3802 final.

Anl.: C(2025) 3802 final



Brüssel, den 3.11.2025
C(2025) 3802 final/2

ADDENDUM

This document corrects document C(2025) 3802 final of 28.8.2025.

Concerns all language versions.

Insertion of the reference to the linked Staff Working Document SWD(2025) 820 final.

The text shall read as follows:

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 3.11.2025

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1078 hinsichtlich in den
Investitionsleitlinien für den Fonds „InvestEU“ festgelegter strategischer Investitionen
im Bereich Verteidigung**

{SWD(2025) 820 final}

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Das Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030¹ enthält einen Plan für die Initiative „ReArm Europe/Bereitschaft 2030“, ein Verteidigungspaket, das den Mitgliedstaaten finanzielle Hebel an die Hand gibt, um Investitionen in Verteidigungsfähigkeiten zu beschleunigen. Zu den Hauptzielen des Pakets zählen die Erleichterung der Geschäftstätigkeit und die Vertiefung des Binnenmarkts. Die Verteidigungsbereitschaft Europas muss schnellstens erhöht werden, damit sichergestellt werden kann, dass Europa bis spätestens 2030 über ein starkes und ausreichendes europäisches Verteidigungsdispositiv verfügt. Nach den Prognosen für die schrittweise Inanspruchnahme der im Rahmen des Plans „ReArm Europe/Bereitschaft 2030“ vorgeschlagenen Instrumente könnten die Verteidigungsinvestitionen in den nächsten vier Jahren auf mindestens 800 Mrd. EUR anwachsen. Am 6. März 2025 forderte der Europäische Rat die Kommission auf, die Arbeiten zur Vereinfachung des rechtlichen und administrativen Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge und für die industrielle Zusammenarbeit sowie von Genehmigungsanforderungen und Meldepflichten rasch voranzubringen, um alle Hindernisse und Engpässe zu beseitigen, die ein rasches Wachstum der Verteidigungsindustrie behindern. Die vorliegende gezielte Änderung der Delegierten Verordnung über Leitlinien zu InvestEU ist Teil dieser Bemühungen um Klarstellung und Vereinfachung.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Der Wiederaufbau der europäischen Verteidigung erfordert massive öffentliche und private Investitionen über einen längeren Zeitraum. Gemäß Artikel 8 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2021/523 hat die Kommission die vorliegende Änderung der Investitionsleitlinien im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1078 im engen Dialog mit den maßgeblichen Interessenvertretern ausgearbeitet.

Bei der umfassenden öffentlichen Konsultation aus dem Jahr 2025 konnten die Dienststellen der Kommission Daten, Stellungnahmen und Vorschläge der Mitgliedstaaten, der Industrie und anderer Interessenträger zu rechtlichen, regulatorischen und administrativen Hindernissen einholen, die die Fähigkeit der europäischen Verteidigungsindustrie beschränken, die Produktion mit gesteigerter Flexibilität auszubauen, um auch im Rahmen des Fonds „InvestEU“ bis 2030 Verteidigungsbereitschaft zu erreichen.

Gemäß Artikel 34 Absatz 1 der InvestEU-Verordnung wurden die Europäische Investitionsbank-Gruppe und die anderen potenziellen Durchführungspartner des Fonds „InvestEU“ während des Verfahrens konsultiert. Die Durchführungspartner hoben hervor, dass es schwierig sei, die derzeit für strategische Investitionen in den Bereich Verteidigung geltenden Beschränkungen umzusetzen. Mit den von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen der Investitionsleitlinien sollen die im Rahmen dieser Konsultation aufgeworfenen Fragen und Vorschläge angegangen werden.

¹ Gemeinsames Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030 (JOIN(2025) 120 final vom 19.3.2025).

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung² wurden während der Ausarbeitung dieser Änderungsverordnung Sachverständige der Mitgliedstaaten konsultiert. Nur wenige Kommentare bezogen sich auf den Anwendungsbereich der Beschränkungen. Nach Auffassung der Kommission ist dieser Sachverhalt abgedeckt, weshalb diesbezüglich keine Änderung vorgeschlagen wurde.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine gezielte Änderung der Investitionsleitlinien für den Fonds „InvestEU“, und zwar in Form eines Anhangs der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1078 der Kommission vom 14. April 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Investitionsleitlinien für den InvestEU-Fonds.

² Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinsttit/2016/512/oj).

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 3.11.2025

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1078 hinsichtlich in den Investitionsleitlinien für den Fonds „InvestEU“ festgelegter strategischer Investitionen im Bereich Verteidigung

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017³, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Programm „InvestEU“ wird auf die Förderung von Finanzierungen und Investitionen abgezielt, die zur Verwirklichung der in den Artikeln 3 und 8 sowie Anhang II der Verordnung (EU) 2021/523 genannten politischen Zielen der Union beitragen. Mit diesen Finanzierungen und Investitionen soll unter anderem die Entwicklung der Verteidigungsindustrie unterstützt werden, um zur strategischen Autonomie der Union beizutragen.
- (2) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/523 müssen Finanzierungen und Investitionen im Rahmen jedes der in Artikel 8 der genannten Verordnung aufgeführten Politikbereiche mit den Investitionsleitlinien im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1078 der Kommission⁴ (im Folgenden „derzeitige Investitionsleitlinien“) in Einklang stehen und auf Artikel 8 Absätze 3 und 10 der Verordnung (EU) 2021/523 gründen. Zum Schutz der Sicherheit der Union und der Mitgliedstaaten sind in diesen Investitionsleitlinien für strategische Investitionen in den Bereich Verteidigung Beschränkungen in Bezug auf Endempfänger, die der Kontrolle eines Drittlands oder eines Rechtsträgers aus einem Drittland unterstehen, und Endempfänger, deren Geschäftsführung sich außerhalb der Union befindet, vorgesehen.
- (3) Im Gemeinsamen Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030⁵ wird betont, dass der Zugang zu Kapital für Unternehmen mit Sitz in der Union, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen und Midcap-Unternehmen, dringend verbessert werden muss, damit diese Lösungskonzepte in industriellem Maßstab umsetzen und die industrielle Expansion, die die Union anstrebt, vorantreiben können. Der Finanzsektor zeigt ein wachsendes Interesse an der Verteidigung. Dennoch bleibt der Verteidigungssektor unter anderem aufgrund von Beschränkungen in den

³ ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/523/oj>.

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2021/1078 der Kommission vom 14. April 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Festlegung der Investitionsleitlinien für den InvestEU-Fonds (ABl. L 234 vom 2.7.2021, S. 18, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2021/1078/oj).

⁵ JOIN(2025) 120 final vom 19.3.2025.

Investitionsgrundsätzen öffentlicher und privater Finanzinstitute ein unterversorgter Markt. Um diese Herausforderungen zu bewältigen, ist es von entscheidender Bedeutung, das Potenzial von InvestEU zur Unterstützung des Verteidigungssektors voll auszuschöpfen.

- (4) Aus den Rückmeldungen der Interessenträger im Rahmen einer öffentlichen Konsultation und von gezielten Konsultationen mit den Durchführungspartnern von InvestEU und den Mitgliedstaaten geht hervor, dass die in den derzeitigen Investitionsleitlinien für strategische Investitionen festgelegten Beschränkungen die Mobilisierung des Fonds „InvestEU“ zur Unterstützung des Verteidigungssektors behindern könnten. Daher sollten gezielte Änderungen an den derzeitigen Investitionsleitlinien vorgenommen werden, um diese vollständig auf die Besonderheiten von InvestEU zuzuschneiden, insbesondere durch eine Haushaltsgarantie, die in indirekter Mittelverwaltung umgesetzt wird. Die vorgeschlagenen Änderungen werden die Mobilisierung von InvestEU zur Unterstützung des Verteidigungssektors erleichtern und gleichzeitig ausreichende Schutzbestimmungen für strategische Investitionen in den Bereich Verteidigung im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/523 beibehalten.
- (5) Der Anwendungsbereich der Beschränkungen von strategischen Investitionen in den Bereich Verteidigung wird in den derzeitigen Investitionsleitlinien als Verteidigungstechnologien und -produkte definiert, die im jährlichen Arbeitsprogramm für den Europäischen Verteidigungsfonds aufgeführt sind. Diese Definition führt aufgrund der stetigen Weiterentwicklung des Arbeitsprogramms des Europäischen Verteidigungsfonds zu unnötiger Komplexität und rechtlicher Unsicherheit. Dieser Anwendungsbereich sollte straffer gefasst werden, indem auf Investitionen in Verteidigungstechnologien und -güter Bezug genommen wird, die in erster Linie für militärische Anwendungen entwickelt werden. Eine solche Vereinfachung würde die Vorhersehbarkeit für die Durchführungspartner und Finanzintermediäre von InvestEU verbessern, indem ihnen eine klare Methodik an die Hand gegeben würde, um festzustellen, ob Endempfänger den Beschränkungen in Bezug auf Drittländer unterliegen, und unter anderem zu klären, wie diese Beschränkungen für Technologien mit verteidigungsbezogenen und zivilen Anwendungen (doppelter Verwendungszweck) gelten.
- (6) Nach den derzeitigen Investitionsleitlinien muss ein Rechtsträger, der der Kontrolle eines Drittlands oder eines Rechtsträgers eines Drittlands untersteht, nachweisen, dass der Mitgliedstaat, in dem er niedergelassen ist, eine Garantie gemäß den in der Verordnung (EU) 2021/697 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds⁶ festgelegten Grundsätzen für förderfähige Einrichtungen genehmigt hat, um förderfähig zu sein. Diese Bestimmung ist nicht auf die Besonderheiten von InvestEU zugeschnitten und schränkt die Mobilisierung der Mittel ein. Garantien, die von einem Mitgliedstaat im Rahmen eines Verteidigungsprogramms, das einen finanziellen Beitrag der Union erhalten hat, genehmigt wurden, scheinen ausreichend zu sein, um die Sicherheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten im Rahmen des Fonds „InvestEU“ zu schützen. Nur Rechtsträger, die diese Kriterien nicht erfüllen können, sollten verpflichtet werden, eine Garantie speziell im Zusammenhang mit der InvestEU-Finanzierung vorzulegen. Mit dieser Änderung soll die Durchführung des Fonds „InvestEU“ zur Unterstützung von Rechtsträgern, die in der Union niedergelassen sind

⁶ Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 149).

und der Kontrolle eines Nicht-EU-Rechtsträgers unterstehen, klargestellt werden. Diese Garantien können sich gegebenenfalls auf Minderungsmaßnahmen stützen, die von dem Mitgliedstaat, der den Erwerb der Kontrolle über solche Rechtsträger durch ein anderes Drittland oder einen Rechtsträger eines Drittlands im Sinne der Verordnung (EU) 2019/452⁷ überprüft, auferlegt werden oder ihm zugutekommen.

- (7) In den derzeitigen Investitionsleitlinien ist festgelegt, dass bei strategischen Investitionen in den Bereich Verteidigung die Beschränkungen in Bezug auf die Kontrolle von Endempfängern auch für deren Zulieferer und Unterauftragnehmer gelten. Dieser breite Anwendungsbereich ist nicht an die Art der im Rahmen von InvestEU bereitgestellten Finanzierung angepasst und kann die Mobilisierung von InvestEU-Mitteln durch unnötigen Verwaltungsaufwand behindern. Um das Verwaltungsverfahren für die InvestEU-Finanzierung zu vereinfachen und sicherzustellen, dass die Förderbedingungen für die InvestEU-Finanzierung auf Fremd- und Beteiligungsfinanzierungsinstrumente zugeschnitten sind, sollte der Verweis auf Zulieferer im Falle einer Kontrolle durch Drittländer aus den Investitionsleitlinien gestrichen werden.
- (8) Die in den derzeitigen Investitionsleitlinien für strategische Investitionen festgelegten Beschränkungen engen die Förderfähigkeit von Rechtsträgern, die in assoziierten Drittländern niedergelassen sind oder der Kontrolle eines assoziierten Drittlands oder eines Rechtsträgers aus einem assoziierten Drittland unterstehen, auf ein unnötiges Maß ein. Um die Gleichbehandlung von in der Union niedergelassenen und in einem mit dem Programm „InvestEU“ assoziierten Drittland niedergelassenen Rechtsträgern zu gewährleisten und zwecks Anpassung an den Grundsatz für förderfähige Rechtsträger nach dem Europäischen Verteidigungsfonds sowie nach anderen Verteidigungsprogrammen, bei denen die Union einen finanziellen Beitrag leistet, sollten die derzeitigen Investitionsleitlinien angepasst werden, um sicherzustellen, dass Beschränkungen in Bezug auf Rechtsträger angewandt werden, die in einem nicht assoziierten Drittland niedergelassen sind oder der Kontrolle eines nicht assoziierten Drittlands oder eines Rechtsträgers aus einem nicht assoziierten Drittland unterstehen.
- (9) Gemäß den derzeitigen Investitionsleitlinien dürfen Endempfänger von strategischen Verteidigungsinvestitionen in den fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der endgültigen Auszahlung der Finanzierung keine ausschließlichen Lizenzen für Rechte des geistigen Eigentums an kritischen Technologien und an Technologien, die zur Wahrung der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten von Bedeutung sind und sich unmittelbar aus diesen strategischen Investitionen ergeben, an Drittländer oder Rechtsträger aus einem Drittland vergeben oder übertragen, sofern dies nicht von dem Mitgliedstaat genehmigt wurde, in dem der Endempfänger niedergelassen ist. Die Umsetzung dieser Bestimmung bringt erhebliche Herausforderungen und Engpässe in den Mitgliedstaaten mit sich und behindert daher die Mobilisierung von InvestEU zur Unterstützung der Verteidigung, da die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, über bestehende Mechanismen, wie beispielsweise für die Ausfuhr militärischer Güter oder die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen, hinaus neue Formen der Kontrolle einzuführen. Zum Beheben dieser Schwierigkeiten sollten die derzeitigen Investitionsleitlinien geändert werden, um sicherzustellen, dass die Begünstigten nur bestehenden Kontrollmechanismen

⁷ Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union (ABl. L 79I vom 21.3.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/452/oj>).

unterliegen, die von den Mitgliedstaaten, in denen sie niedergelassen sind, durchgeführt werden, während die Finanzierungen und Investitionen unter die EU-Garantie fallen.

- (10) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1078 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1078 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3.11.2025

*Für die Kommission
Im Namen der Präsidentin
Andrius KUBILIUS
Mitglied der Kommission*